

4. Soweit Betreiber von Gasverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der RegKH nach Ablauf des nach Tenorziffern 2.2, 2.3 S. 2 RAMEN Gas maßgeblichen Geschäftsjahres 2025 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben, sind für dieses Netz gesonderte Erhebungsbögen gem. Ziffer 2 und 3 sowie entsprechende Berichte nebst Anhang und Anlagen zu übermitteln. Die fraglichen Netzbetreiber sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten für die einzelnen Netze getrennt zu übergeben. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer in elektronischer Form an die RegKH zu übermitteln. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Änderungen für bereits erteilte Netznummern sind ebenfalls anzuzeigen. Im Übrigen hat der Netzbetreiber den jeweiligen Erhebungsbogen und den Bericht nebst Anhang und Anlagen einheitlich abgeben.
5. Soweit den Betreibern von Gasverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der RegKH von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils eigene Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2 und 3 und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieses Beschlusses keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.
6. Soweit gegenüber den Betreibern von Gasverteilernetzen im Zuständigkeitsbereich der RegKH Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffer 3 und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieses Beschlusses Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2025 aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.
7. Für Kleinstnetzbetreiber gem. Tenorziffer 16.7 S. 1 RAMEN Gas, denen ein Antrag auf Teilnahme an der Kleinstnetzbetreiberregelung nach Tenorziffern 16.9 S. 1, S. 2, 16.6 S. 1 und S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1 des Beschlusses der RegKH vom [Datum] wegen Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines

Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen (0458-RegKH-023-a-60-04-01-00001#2026-00001) genehmigt worden ist, gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffern nicht.

8. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).“

Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH erfolgt, ersetzt die RegKH die Zustellung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung.

Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der RegKH im Amtsblatt der RegKH bekannt gemacht werden. Amtsblatt der RegKH ist der Staatsanzeiger des Landes Hessen. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der RegKH zwei Wochen verstrichen sind.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **bis zum 16. März 2026**.

Der vollständige Festlegungsentwurf ist auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen <https://regulierungskammer.hessen.de/> unter dem Pfad Transparenz Netzentgeltbildung Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Festlegungsverfahren – Verfahrenseinleitungen → Landesfestlegung Kostenprüfung Gas – 5. Regulierungsperiode veröffentlicht.

Wiesbaden, den 4. Februar 2026

Regulierungskammer Hessen
0458-RegKH-023-a-60-05-02-00002#2026-00002

StAnz. 8/2026 S. 172

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR ARBEIT, INTEGRATION, JUGEND UND SOZIALES

142

Förderrichtlinie Gemeinwesenarbeit in Quartieren mit besonderen sozialen Herausforderungen

1 Förderziel und Zwecksetzung

Das Land Hessen fördert die quartiersbezogene Gemeinwesenarbeit (GWA), damit sich die soziale Infrastruktur in Quartieren mit besonderen sozialen Herausforderungen und Handlungsbedarfen weiterentwickelt und die Lebenslagen von benachteiligten Menschen verbessert werden.

Zentraler Fokus ist die Befähigung der in Quartieren mit besonderen sozialen Problemlagen lebenden Menschen, damit diese

selbstverantwortlich und selbstbestimmt für eine positive Entwicklung ihrer Lebensverhältnisse eintreten können.

Diese Aktivierung macht die Handlungsfähigkeit benachteiligter Menschen sichtbar, ermöglicht ihre Selbstorganisation und steigert das sozialräumliche Engagement.

GWA in benachteiligten Quartieren ermöglicht, dass soziale Themen aus der Perspektive der Menschen vor Ort aufgegriffen und mit ihnen bearbeitet werden.

Durch die GWA-Förderprojekte entwickeln sich die sozialen Strukturen in Quartieren mit besonderen sozialen Herausforderungen

weiter, insbesondere die Vernetzung von Unterstützungsangeboten wird gefördert.

Die Maßnahmen der GWA auf Bewohnerebene, Quartiersebene und Ebene der Kommune, verbessern die Lebensgesamtschancen benachteiligter Menschen. Vor allem die Bildungs- und Teilhabeperspektiven sowie die Partizipation der Menschen im Quartier werden aufgewertet.

Über die quartiersbezogene GWA werden die sozialen Potenziale im Gemeinwesen nachhaltig aufgebaut und genutzt.

Die durch GWA entwickelten Strukturen, Aktivitäten und initiierten Projekte unterstützen gleichwertige Lebensverhältnisse in Hessen, die für die Menschen unabhängig von ihrem Wohnort gute Lebensgesamtschancen bieten.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Aufbau und die Etablierung einer quartiersbezogenen Gemeinwesenarbeit in Quartieren mit besonderen sozialen Herausforderungen und Handlungsbedarfen.

In den GWA-Projekten werden Strategien und Konzepte entwickelt, um die Lebensverhältnisse und Lebenslagen benachteiligter Menschen im Quartier zu verbessern. Die Gemeinwesenarbeit fördert und unterstützt aktiv die Umsetzung dieser Strategien und Konzepte.

Dabei bezieht sich Gemeinwesenarbeit nicht auf einzelne Menschen oder ausschließlich bestimmte Zielgruppen, sondern auf die Lebensbedingungen vor Ort.

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind:

2.1 Quartiersbezogene Gemeinwesenarbeit: Der Aufbau von Strukturen einer quartiersbezogenen Gemeinwesenarbeit sowie die Umsetzung von Inhalten, die soziale Themen aus der Perspektive der Menschen vor Ort bearbeiten.

Dies beinhaltet die Einrichtung oder den Erhalt einer GWA-Anlaufstelle im Förderquartier.

Das Förderprojekt ist als „GWA-Projekt“ und die genutzten Räumlichkeiten als „GWA-Anlaufstelle“ zu bezeichnen, mindestens im Untertitel.

Die Strukturen und Maßnahmen des GWA-Projekts sind auf das benachteiligte Förderquartier und die dort lebenden Menschen zu beziehen.

Folgende vier Schwerpunkte sind verbindlich:

- a) Aktivierung und Befähigung benachteiligter Gruppen im Quartier
 - Identifikation von Barrieren für Teilhabe und Entwicklung niedrigschwelliger Zugänge
 - Ansprache von unterrepräsentierten Gruppen
 - Förderung der Artikulation von Bedürfnissen und Interessen im Quartier
- b) Stärkung nachbarschaftlicher Beziehungen und Strukturen im Quartier
 - Förderung von Begegnungen und Dialog verschiedener Bevölkerungsgruppen
 - Schaffung und Belebung von Begegnungsräumen und -anlässen
 - Unterstützung interkultureller und generationenübergreifender Aktivitäten
- c) Entwicklung sozialräumlicher Netzwerke und Kooperationen
 - Initiierung und Begleitung von Vernetzungsprozessen zwischen Quartiersakteuren
 - Förderung des Informationsaustauschs und der Ressourcenbündelung
 - Etablierung nachhaltiger Kommunikations- und Kooperationsstrukturen im Quartier
- d) Stärkung demokratischer Teilhabe und Mitgestaltung im Quartier
 - Entwicklung und Umsetzung quartiersbezogener Beteiligungsformate
 - Förderung lokaler Entscheidungsstrukturen und Mitbestimmungsmöglichkeiten
 - Stärkung des Vertrauens in demokratische Institutionen und Prozesse

2.2 GWA-Servicestelle: Das Land fördert darüber hinaus eine Servicestelle Gemeinwesenarbeit mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:

- a) Unterstützung des Landes bei der Umsetzung der Inhalte und Ziele der Richtlinie Gemeinwesenarbeit.
- b) Fachliche Beratung, Unterstützung und Begleitung der Kommunen, von mit der Projektdurchführung beauftragten Dritten

sowie weiterer am Landesprogramm GWA beteiligten Akteure. Das beinhaltet vor allem Gruppenberatungen, Erfahrungsaustausch, Standortbesuche, Workshops, Arbeitsgruppen sowie die Förderung der Vernetzung.

- c) Fachliche Begutachtung und Bewertung der Projektanträge sowie der Sachberichte.
- d) Durchführung von GWA-spezifischen Fortbildungen und Fachtagungen.
- e) Umsetzung begleitender Öffentlichkeitsarbeit zum Landesprogramm Gemeinwesenarbeit.

Die Servicestelle Gemeinwesenarbeit unterstützt das Land bei der Durchführung zielführender Evaluationen des Förderprogramms. Hierzu entwickelt sie geeignete Qualitätsstandards und Indikatoren, begleitet die Kommunen und Projektträger bei der Selbstevaluation und führt eigenständige prozessbegleitende Analysen durch.

Nach Möglichkeit sind dabei die Perspektiven der Menschen in den benachteiligten Quartieren sowie aller beteiligten Akteure systematisch einzubeziehen. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Landesprogramms GWA und der Sicherung seiner Wirksamkeit.

3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

3.1 Antrag für ein GWA-Projekt: Einen Antrag nach Nr. 2.1 können kreisfreie Städte und kreisangehörige Kommunen stellen. Die Unterstützung kreisangehöriger Kommunen auf übergeordneter Ebene durch die Landkreise ist möglich. Dies kann im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen durch eine anteilige Finanzierung notwendiger Eigenmittel der Kommune, anhand einer Übernahme von koordinierenden oder steuernden Aufgaben oder die Initiierung gemeinsamer Kooperationen sowie als Hilfe bei der Antragstellung erfolgen.

Der Förderantrag ist auf ein Quartier bzw. auf ein Gebiet zu beziehen, für das durch qualitative sowie quantitative Nachweise belegt ist, dass dort besondere soziale Herausforderungen bestehen (siehe Nr. 6.2).

Die Anzahl an Quartieren, für die ein Antragsstellender die Landesförderung beantragen kann, ist im Regelfall begrenzt:

Einwohnerzahl	Höchstzahl förderfähiger Quartiere
bis zu 4.999	1
5.000 bis 19.999	2
20.000 bis 99.999	3
mehr als 100.000	4

3.2 Antrag für die GWA-Servicestelle: Einen Antrag nach Nr. 2.2 können freie Träger stellen, die

- landesweit tätig sind und nachweislich über zehn Jahre Erfahrung in der Gemeinwesenarbeit in Hessen verfügen;
- eine etablierte Netzwerkstruktur mit Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und anderen relevanten Akteuren der Gemeinwesenarbeit in Hessen nachweisen können;
- über nachgewiesene Expertise in der Beratung, Qualifizierung und Vernetzung von GWA-Projekten verfügen;
- eine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landesministerium im Bereich Gemeinwesenarbeit vorweisen können;
- über die personellen und organisatorischen Kapazitäten verfügen, um eine landesweite Servicestelle für Gemeinwesenarbeit zu betreiben.

Im Projektantrag ist ergänzend zur Darstellung der geplanten Projekthalte gemäß Nr. 2.2 auch eine Beschreibung des Personaleinsatzes vorzunehmen. Hierbei sind Aussagen zur einschlägigen Qualifizierung des Personals erforderlich. Weiterhin ist ein Finanzierungsplan für jedes Haushaltsjahr und über die Gesamtdauer des beantragten Vorhabens vorzulegen.

4 Förderkonditionen

Die Förderung erstreckt sich auf inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben im Wege der Projektförderungen an Gebietskörperschaften. Diese Projektförderung erfolgt in Form einer Zuwendung an Gebietskörperschaften, die innerhalb der Geltungsdauer der Richtlinie gewährt werden kann – vorbehaltlich der Verabschiedung des jeweiligen hessischen Landeshaushaltsplans und den darin zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Projekte können zunächst bis zu fünf Jahre gefördert werden.

Nach Ablauf dieser Förderzeit kann ein Folgeantrag auf weitere Förderung gestellt werden.

4.1 Die **Zuwendung** für Förderungen nach Nr. 2.1 wird als Projektförderung in Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Anteilfinanzierung) für Personalausgaben sowie ein Gesamtbudget für projektbezogene Ausgaben, an kreisfreie Städte und kreisangehörige Kommunen als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

GWA-Projekte, die bereits in der vorgehenden Förderperiode mit einer mehr als 75-prozentigen Förderquote über Landesmittel finanziert wurden, können auf Antrag ihren bisher in Anspruch genommenen Förderanteil ab dem ersten Förderjahr um jährlich 5 Prozentpunkte sukzessive auf den Förderanteil von 75 Prozent verringern.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsempfänger.

4.1.1 **Personalausgaben:** Es sind die projektbezogenen Personalausgaben für das GWA-Projekt zuwendungsfähig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Wenigstens eine hauptamtliche Stelle ist pro Förderquartier mit mindestens 50 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle eingesetzt.
- Mögliche weitere hauptamtliche Mitarbeitende sind mit mindestens 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle tätig.

Einwohnerzahl	maximale Personalausgaben	Vollzeitstellenäquivalent von bis zu
bis zu 4.999	69.563 Euro	0,75
5.000 bis 19.999	92.750 Euro	1,0
20.000 bis 99.999	139.125 Euro	1,5
mehr als 100.000	185.500 Euro	2,0

In den Mittelabrufen während der Projektlaufzeit sind Personalausgaben in der tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen.

4.1.2 **Gesamtförderbudget für projektbezogene Ausgaben:** Es wird ein Höchstbetrag an projektbezogenen Ausgaben gefördert, der sich aus diesen Einzelbudgets zusammensetzt:

- Sach- und Maßnahmenausgaben
- Partizipationsfonds
- Overheadpauschale

a. **Sach- und Maßnahmenausgaben**

Ausgaben, die für Angebote und Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie dem Förderziel und Zweck dieser Richtlinie (siehe Nr. 1) entsprechen und Fördergegenstand gemäß Nr. 2 sind.

Eine Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde im Vorfeld der Umsetzung empfiehlt sich, um die Förderfähigkeit abzuklären.

Einwohnerzahl	maximale Sach- und Maßnahmenausgaben
bis zu 4.999	15.000 Euro
5.000 bis 19.999	20.000 Euro
20.000 bis 99.999	25.000 Euro
mehr als 100.000	30.000 Euro

b. **Partizipationsfonds** Gemeinwesenarbeit (PaF GWA)

- Jährlicher Fonds von 2.500 Euro je Förderquartier für projektbezogene Ausgaben.
- Zweck: Ermächtigung eines Bewohnergremiums zur eigenständigen Mittelverfügung für selbstinitiierte Projekte.
- Ziel: Stärkung des benachteiligten Quartiers und Förderung aktiver Beteiligung und Selbstorganisation.
- Voraussetzung: Schriftliche Vereinbarung zum Einsatz des PaF GWA gemäß GWA-Richtlinie und Förderzielen (siehe Vordruck) sowie Berücksichtigung des Leitfadens zum Partizipationsfonds Gemeinwesenarbeit.
- Umsetzung: Mit dem Partizipationsfonds erhält ein Gremium aus Anwohnenden des Förderquartiers das Recht, über die Verwendung der Mittel im Sinne des Förderzwecks eigenständig zu entscheiden.

Das Gremium verpflichtet sich, die Einhaltung der Fördervorgaben zu überwachen und die vorschriftsmäßige Mittelverwendung zu bestätigen.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Zuwendungsempfänger nachweislich durch eine formlose, aber nachvollziehbare Rechnungslegung (Belegliste) darzulegen, die den Grundsätzen der Haushaltsordnung des Landes Hessen entspricht. In den ersten beiden Jahren der Umsetzung des Partizipationsfonds erhält die Bewilligungsbehörde eine durch den Zuwendungsempfänger testierte Rechnungslegung zur Prüfung.

Einwohnerzahl	jährlicher Partizipationsfonds
bis zu 4.999	2.500 Euro für 1 Quartier
5.000 bis 19.999	5.000 Euro für 2 Quartiere
20.000 bis 99.999	7.500 Euro für 3 Quartiere
mehr als 100.000	10.000 Euro für 4 Quartiere

Werden die anrechenbaren Mittel für den Partizipationsfonds in einem Haushaltsjahr nicht benötigt, können diese im gleichen Zeitraum bis zur bewilligten Höhe auch für Sach- und Maßnahmenausgaben für das GWA-Projekt genutzt werden.

c. **Overheadpauschale**

- Als Overheadpauschale werden 3 Prozent der förderfähigen Personalausgaben dem Gesamtförderbudget für projektbezogene Ausgaben hinzugerechnet.

4.1.3 **Förderausschluss:** Im Rahmen dieser Richtlinie sind bestimmte Maßnahmen und Vorhaben im oder für das benachteiligte Quartier nicht förderfähig, das sind vor allem

- zielgruppenorientierte Sozialarbeit,
- Vorhaben, für die gesetzliche Leistungsverpflichtungen bestehen,
- Inhalte, die durch andere Förderprogramme oder Regelfinanzierungen abgedeckt sind.

Nicht zuwendungsfähig sind ebenfalls Ausgaben für

- übergeordnetes Personal sowie Verwaltung,
- Vorsteuerbeträge,
- eine Kofinanzierung anderer Projekte,
- pflichtige Aufgaben der Kommune.

4.2 **Förderart und Förderumfang** für die **GWA-Servicestelle:** Gemäß Nr. 3.2 kann die Zuwendung an einen Träger bewilligt werden, die entsprechenden Voraussetzungen sind nachzuweisen.

Das Land Hessen fördert die GWA-Servicestelle im Rahmen einer Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für die Mitarbeitenden der GWA-Servicestelle, weiterhin sind die bei der Projektdurchführung anfallenden projektbezogenen Ausgaben sowie eine Overheadpauschale von 3 Prozent der förderfähigen Personalausgaben zuwendungsfähig.

5 **Eigenanteil**

Der Eigenanteil für GWA-Projekte nach Nr. 2.1 ist durch eigene oder öffentliche Mittel beziehungsweise Drittmittel zu erbringen. Eine Doppelförderung durch Landesmittel oder kommunalisierte Landesmittel ist ausgeschlossen.

5.1 **Höhe und Verwendung:** Der Eigenanteil beträgt 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Personal sowie für das Gesamtbudget an projektbezogenen Ausgaben (gemäß Nr. 4.1.2). Diese Mittel sind zweckgebunden für das GWA-Projekt zu verwenden.

6 **Verfahren**

6.1 **Antragsverfahren:** Anträge auf Förderung von Gemeinwesenarbeit sind bis zum 30. September des dem Maßnahmenbeginn vorausgehenden Kalenderjahres einzureichen. Die Antragsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde verlängert werden.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form (Online-Antrag) und ist über die Webseite www.soziales.hessen.de/soziales/gemeinwesenarbeit zu stellen.

Die im Zusammenhang mit der GWA-Landesförderung veröffentlichten Informationen und Ausführungsbestimmungen sind zu beachten. Das sind zum Beispiel die fachlichen Kriterien und inhaltlichen Anforderungen im Landesförderprogramm Gemeinwesenarbeit.

Generative KI ist nicht zulässig für die Erstellung von Anlagen im Rahmen des Antrags.

Zulässig ist, wenn KI für die Zusammenfassung von Inhalten oder zur Unterstützung bei der Erstellung des Finanzierungsplans eingesetzt wird. Sofern KI bei der Zusammenfassung von Inhalten oder im Finanzierungsplan genutzt wird, muss dies im Antrag klar gekennzeichnet werden. Der Finanzierungsplan und die Zusammenfassung von Inhalten ist vom Antragsteller vor Antragstellung auf Schlüssigkeit zu überprüfen und die Prüfung kenntlich zu machen.

6.2 Auswahlkriterien: Bei der Auswahl der Förderprojekte werden insbesondere berücksichtigt:

a) **Sozialräumliche Faktoren** (Besondere soziale Herausforderungen)

Die besonderen sozialen Herausforderungen in benachteiligten Quartieren sind vielfältig, meist kumulieren sie in kleinräumigen Konzentrationen multipler Problemlagen. Im Förderprogramm GWA werden fünf strukturelle Dimensionen fokussiert:

- Sozioökonomischer Status, bspw. mit den Indikatoren SGB-II Bedarfsgemeinschaften, Quote Jugendarbeitslosigkeit
- Zuwanderung, bspw. mit dem Indikator Ausländeranteil
- Familienstruktur, bspw. mit dem Indikator Anteil Alleinerziehende
- Residenzielle Stabilität bspw. mit den Indikatoren Umzugsvolumen und Bevölkerungssaldo
- Soziale Infrastruktur bspw. mit dem Indikator einer geringen Dichte von Organisationen zur Versorgung und Unterstützung von Menschen in sozialen Notlagen

Anträge auf eine Förderung von GWA sind anhand dieser Indikatoren zu begründen. Die besonderen sozialen Herausforderungen sollen anhand quantitativer Daten belegt sein.

Förderquartiere, deren besondere soziale Herausforderungen mit dem Antrag nicht quantitativ nachgewiesen sind, müssen auf Anforderung der Bewilligungsbehörde eine qualitative Beschreibung der Problemlage vorlegen. Diese soll zum Beispiel durch Fallstudien, Ergebnisse von Bürgerbeteiligungen oder Interviews mit relevanten Akteuren ergänzt werden. Zusätzlich können vorhandene Berichte, wie Sozialraumanalysen, Dokumentationen lokaler Initiativen oder Expertengutachten, als Nachweis dienen.

Eine Bewertung der Ausgangslage von besonderen sozialen Herausforderungen und die Auswahl von benachteiligten Quartieren erfolgt durch den landesweiten Vergleich.

b) **Konzeptqualität** (Schlüssigkeit und Umsetzbarkeit des eingereichten Konzepts)

c) **Partizipation und Vernetzung** (Einbindung der Quartierbewohner in Planung und Umsetzung sowie Kooperation mit lokalen Akteuren und bestehenden Initiativen)

6.3 Bewilligungen erfolgen in der Regel zum 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres, so dass das betreffende GWA-Projekt zu diesem Datum starten kann. Der Bewilligungszeitraum endet zum 31. Dezember des letzten Bewilligungsjahres.

6.4 Verwendungsnachweise: Für das Haushaltsjahr nach dem Projektstart und jedes zweite Jahr danach muss ein einfacher Zwischennachweis bis zum 31. Mai des Folgejahres eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von fünf Monaten nach dem Projektabschluss einzureichen.

Der Zuwendungsgeber wird stichprobenartige Prüfungen durchführen. In diesen Fällen werden von den Zuwendungsempfängern die Originalbelege angefordert. Dies umfasst sowohl die Einnahme- und Ausgabebelege zu den Einzelzahlungen als auch die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, zusätzlich zum Verwendungsnachweis.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Im Falle der

Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte (Letztempfänger), kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 der Landeshaushaltsordnung (LHO)).

6.5 Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit: Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Bewilligungen können ausschließlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eines jeden Haushaltsjahres ausgesprochen werden.

6.6 Maßgebende Vorschriften: Für die Bewilligung, Auszahlung und den Nachweis der Mittelverwendung sowie für die Prüfung und gegebenenfalls die Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz: Die Träger verpflichten sich, entsprechend dem geltenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des SEPA-Begleitgesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), im Rahmen der Projektdurchführung und bei der Einstellung von Personal oder der Vergabe von Aufträgen niemanden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu benachteiligen.

7.2 Förderausschluss: Bereits begonnene Maßnahmen sowie investive Projekte und Baumaßnahmen können nicht gefördert werden.

Für GWA-Projekte, die bereits nach der Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen (StAnz. 2019 S. 1245 ff.) gefördert wurden, kann eine Folgeförderung beantragt werden. Gegenstand der Folgeförderung können nur Inhalte der Gemeinwesenarbeit sein, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind.

7.3 Weitergabe von Fördermitteln: Die Antragsteller nach Nr. 3.1 können die GWA-Fördermittel nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an Dritte, die mit der Durchführung des GWA-Projektes beauftragt sind, weiterleiten. Die ordnungsgemäße Beantragung und Mittelverwendung sind vom Antragsberechtigten nach Nr. 3.1 zu verantworten. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

8 Anforderungen und Mitwirkungspflichten

8.1 Evaluation: Die Zuwendungsempfänger wirken an der Evaluation des Förderprogramms Gemeinwesenarbeit mit.

8.2 Öffentlichkeitsarbeit: Die Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit im Förderprogramm Gemeinwesenarbeit sind zu beachten.

9 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Eine Förderung ist frühestens ab dem 1. Januar 2027 möglich. Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. Januar 2026

**Hessisches Ministerium für Arbeit,
Integration, Jugend und Soziales**
50z4500-0002/2024/003
– Gült.-Verz. 340 –

StAnz. 8/2026 S. 173